

Kindergarten

Schule Oberwil-Lieli

- * Gesetzliche Grundlagen
- * Aufgaben
- * Ziele
- * Allgemeine Informationen



Stand 1.1.2024

Liebe Eltern

Mit dem Eintritt in den Kindergarten beginnt für Ihr Kind ein neuer Lebensabschnitt; eine Herausforderung für Kind und Eltern. Es kommt in eine grössere Gemeinschaft in einer neuen Umgebung. Sie als Eltern sind aufgerufen, Ihr Kind auf diesem Weg zu begleiten.

Eine gute Beziehung zwischen dem Elternhaus und dem Kindergarten bzw. der Primarschule ist sehr wichtig und gibt dem Kind Sicherheit. Regelmässige Kontakte erlauben den Austausch von Informationen, die notwendig sind, um auch schwierige Situationen gemeinsam meistern zu können.

Dieses Dokument gibt Ihnen einen Einblick in die Aufgaben und Ziele des Kindergartens von heute. Ferner finden Sie zudem alle wichtigen Informationen zum Kindergartenbetrieb in unserer Gemeinde.

Wir freuen uns auf einen gelungenen Kindergartenstart mit Ihrem Kind.



1. Gesetzliche Grundlagen – Kindergarten obligatorisch

Seit dem Schuljahr 2013/14 ist der Kindergarten Teil der Volksschule. Er dauert zwei Jahre und ist für alle Kinder obligatorisch. Das Dokument stützt sich auf die Richtlinien des Kanton Aargau.

2. Aufgaben des Kindergartens

- ¹ Der Kindergarten erweitert das soziale Umfeld der Kinder. Innerhalb unseres Bildungssystems leistet er einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Kinder.
- ² Der Kindergarten fördert die Entwicklung der Wahrnehmungs-, Ausdrucks- und Gemeinschaftsfähigkeit des Kindes. Er schafft die Voraussetzungen für das schulische Lernen.
- ³ Der Kindergarten orientiert sich am Aargauer Lehrplan der Volksschule. Grundlage dazu bildet der Deutschschweizer Lehrplan 21, welcher im Kanton AG im Schuljahr 2020/21 eingeführt wurde (www.schulen-aargau.ch).

Zielorientiertes Arbeiten im Kindergarten

- ¹ Das Kind steht im Zentrum. Die Kindergartenarbeit orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder.
- ² Jedes Kind kommt als eigenständige Persönlichkeit in den Kindergarten. Der Kindergarten unterstützt auf vielfältige Weise die individuelle Entwicklung und Entfaltung des Kindes.
- ³ Im Kindergarten bilden Leben und Lernen eine Einheit. Was die Kinder innerhalb und ausserhalb des Kindergartens für ihr Leben brauchen, wird im Kindergarten zum Inhalt.
- ⁴ Es gibt im Kindergarten keine Leistungstests.

3. Ziele

- ¹ Die Kinder bringen unterschiedliche Voraussetzungen, Erfahrungen und Fähigkeiten in den Kindergarten mit. Die Lehrkraft erfasst den Entwicklungsstand der Kinder durch Beobachten und durch Gespräche mit den Eltern. Sie erkennt Begabungen, Stärken und Schwächen, Interessen und Bedürfnisse und gewinnt dabei ein besseres Verständnis für das Verhalten und Erleben der Kinder. Es ist das Ziel der Kindergartenlehrperson, das Kind ganzheitlich zu erfassen und zu fördern.

Der Unterricht basiert auf dem Deutschschweizer Lehrplan 21 (Aargauer Lehrplan Volksschule / Einführung SJ 2020/21) und setzt sich aus **neun Lernbereichen** zusammen. Diese wiederum sind unterteilt in zwei bis drei Kompetenzziele.

1. Bewegung

Das Kind kann feine Bewegungen ausführen, Bewegungsabläufe koordinieren und seine Körperhaltung mit Bewegungen und Zeichen wie Mimik und Gestik ausdrücken.

2. Wahrnehmung

Das Kind kann eigene Körpersignale und Gefühle wahrnehmen und diese angemessen ausdrücken. Es soll auch die Gefühle und Stimmungen anderer Personen sowie wichtige Informationen aus der Umwelt wahrnehmen, unterscheiden und angemessen darauf reagieren können.

3. Zeitliche Orientierung

Das Kind kann Abläufe erkennen und angemessen darauf reagieren. Es verfügt zudem über Zeitwissen und kann dieses benennen. Weiter soll das Kind Geschehnisse und Erlebnisse zeitlich nachvollziehbar einordnen können.

4. Räumliche Orientierung

Das Kind kann in der direkten Umgebung räumliche Beziehungen von Objekten beschreiben und beschriebene Orte finden. Es soll unterschiedliche Lebensräume erkunden und sich sicher darin bewegen können. Einfache Darstellungen von Räumen und Wegen (z.B. Fotos, Pläne, Karten) kann das Kind verstehen, beschreiben und selber gestalten.

5. Erkenntnisse und Zusammenhänge

Das Kind kann über Situationen und Erfahrungen aus seiner Lebenswelt und Themen berichten und seine Kenntnisse anwenden. Es kann Dinge ordnen und vergleichen und einfache Muster und Zusammenhänge finden. Weiter soll das Kind Unterschiede in Sachverhalten wahrnehmen und sich dazu äussern können.

6. Fantasie und Kreativität

Das Kind probiert unterschiedliche Formen aus, mit denen sich Erlebtes und Erdachtes darstellen lässt. Es lernt bei Aufgaben und Problemen eigene Lösungen zu entwickeln.

7. Lernen und Nachdenken

Das Kind kann sich das Wichtige bei Aufträgen, Abläufen, Geschichten usw. merken. Es soll eine längere Zeit an derselben Aufgabe arbeiten können. Über seine Spielerfahrungen lernt es nachzudenken, darüber zu berichten und sich dazu zu äussern.

8. Sprache und Kommunikation

Das Kind kann sich sprachlich altersgemäss ausdrücken und entwickelt Begriffe weiter. Es erzählt verständlich und zusammenhängend, versteht Gestik, Mimik und andere Zeichen, und kann angemessen darauf reagieren. An Gesprächen soll es sich adäquat beteiligen können.

9. Eigenständigkeit und soziales Handeln

Das Kind bringt Ideen in die Gruppe ein und positioniert sich mit seiner Meinung und seinen Bedürfnissen angemessen in der Gruppe. Es kann bekannte Alltagshandlungen selbständig ausführen. Das Kind lernt sich in die Situation anderer zu versetzen und das eigene Verhalten darauf abzustimmen.

4. Allgemeine Informationen

- Eintritt 1**
- ¹ Der Eintritt in den Kindergarten erfolgt zu Beginn eines neuen Schuljahres. (Ausnahme: Neuzuzüger).
 - ² Der Besuch des Kindergartens ist obligatorisch und dauert zwei Jahre.
- Aufnahme 2**
- ¹ Stichtag für die Einschulung (den Eintritt in den Kindergarten) auf Beginn des kommenden Schuljahres ist der 31. Juli des Jahres, in dem das Kind sein viertes Altersjahr vollendet hat. Eine vorzeitige Einschulung ist nicht zulässig.
 - ² Die Eltern können auf Gesuch ihr Kind später in den Kindergarten eintreten lassen. Dies ist vor allem für Kinder gedacht, die zwischen Mai und Juli geboren sind. Das Gesuch ist der Schulleitung schriftlich einzureichen. Es müssen keine Gründe genannt sowie ist kein Fachbericht des Schulpsychologischen Diensts erforderlich.
 - ³ Über die Einteilung in die verschiedenen Kindergärten der Gemeinde entscheidet die Schulleitung.
- Vorbereitung 3**
- Damit der Kindergarteneintritt gut gelingt, sollte das Kind
- sich einen Morgen von den Eltern trennen können.
 - sich eine Weile konzentrieren und stillsitzen können.
 - Grenzen/Regeln akzeptieren können.
 - sich möglichst selbständig an- und ausziehen können.
 - selbständig auf die Toilette gehen und sich die Hände waschen können.
 - einen sorgfältigen Umgang mit anderen Kindern und Spielsachen pflegen können.
- Unterricht 4**
- ¹ Die Eltern erhalten spätestens am Schnupperhalbtage (dieser wird im ersten oder zweiten Jahresquartal vor Kindergarteneintritt durchgeführt) den persönlichen Stundenplan.
Die Blockzeiten gelten für alle Kinder und sind verbindlich:
Montag bis Freitag, 08.20 - 11.55 Uhr.
Im 2. Jahr besuchen die Kinder zusätzlich an einem Nachmittag von 13.30 – 15.05 Uhr den Kindergarten.
Der Unterricht startet und endet pünktlich.

² Eine Besonderheit im Kindergarten sind die Empfangs- und Verabschiedungszeiten. Sie bieten den Kindern Zeit für das Ankommen in der Gemeinschaft der Schulumgebung. Sie lernen, von Lehrpersonen begleitet, sich selbstständig für den Unterricht vorzubereiten oder für den Schulweg bereit zu machen.

³ Ferien und Feiertage stimmen mit denjenigen der Primarschule überein.

Erkrankung
Lehrperson

5

¹ Wenn eine Kindergartenlehrperson erkrankt oder aus einem anderen Grund ungeplant ausfällt, organisiert die Schule eine Stellvertretung. Der Unterricht findet gemäss Stundenplan statt.

Krankheiten,
Läuse

6

¹ Absenzen infolge Krankheit sind der Kindergartenlehrperson möglichst rasch zu melden.

² Bei ansteckenden Krankheiten dürfen die Kinder den Kindergarten nicht besuchen. Allergien, Krankheiten usw. sind der Kindergartenlehrperson zu melden.

³ Die Kinder werden nach den Sommerferien auf Läusebefall kontrolliert. Die Eltern werden gebeten, die Köpfe ihrer Kinder zu beobachten und umgehend die Kindergartenlehrperson zu benachrichtigen, wenn ein Kind von Läusen oder Nissen befallen ist.

Mehr Informationen erhalten Sie auf www.lausinfo.ch

Logopädische
Erfassung

7

¹ In Zusammenarbeit mit den Klassen- und Fachlehrpersonen des Kindergartens werden die Schülerinnen und Schüler durch eine Logopädin bzw. einen Logopäden erfasst. Ziel ist, dass Kinder mit Spracherwerbsauffälligkeiten möglichst frühzeitig erkannt und fachkompetent unterstützt werden können. Bei Bedarf werden selbstverständlich die Eltern in den Prozess miteinbezogen.

Obligatorische
ärztliche Vor-
sorgeuntersuchung

8

Die Gesundheitsvorsorge ist im Schulgesetz §62 und in der Verordnung über die Schuldienste §29 u. 31 geregelt. Die ärztliche Vorsorgeuntersuchung ist für alle Kinder im Kindergarten (Einschulungsuntersuchung) obligatorisch.

Durchführung:

1. Die Eltern erhalten alle nötigen Unterlagen zu Beginn des Schuljahres durch die Schule.
2. Die Eltern vereinbaren einen Termin bei der Kinder- oder Hausärztin bzw. dem Kinder- oder Hausarzt. Auf Wunsch kann die Untersuchung beim Schularzt durchgeführt werden. Die Eltern geben die Untersuchungsbestätigung der Schule ab.

3. Die Untersuchung muss bis spätestens am 20. Januar im 2. Kindergartenjahr durchgeführt sein.
Erfolgt kein Nachweis, wird Ihr Kind vom Schularzt untersucht.

Absenzen,
Urlaub

9

Die Absenzen sind wie folgt geregelt:

1. Die Eltern haben der Lehrperson das Fernbleiben ihres Kindes vom Unterricht in jedem Falle zu begründen.
2. Als Gründe gelten insbesondere Krankheit der Schülerin oder des Schülers.
3. Für Urlaubsgesuche gelten die gleichen gesetzlichen Regeln wie für die Primarschule. Diese sind in der Verordnung über die Volksschule im §13 festgehalten.

Zuständigkeiten:

Dauer	Zuständigkeit
§ 38 des Schulgesetzes Vier freie Schulhalbtage pro Schuljahr (können auch kumuliert werden, ausser an offiziellen Anlässen wie z. B. Schuljahreseröffnung, Sporttag, Projekttag oder Schulschlussfeier)	Freie Schulhalbtage: - Kindergartenlehrperson - Schriftliche Mitteilung (via Formular oder Klapp) ohne Begründung 2 Tage im Voraus Download Formular auf Homepage: www.schule-oberwil-lieli.ch
Bis zu einem Tag (z.B. familiärer Anlass, Arztbesuch)	Kindergartenlehrperson
Beurlaubung von mehr als einem Tag	Schulleitung Schriftliche Mitteilung mit Begründung einen Monat im Voraus Längere Urlaube vor und nach den Ferien werden nur ausnahmsweise und in sehr gut begründeten Fällen von der Schulleitung bewilligt.

Gespräche

10

- ¹ Gespräche mit der Kindergartenlehrperson sollen ausserhalb der Unterrichtszeit erfolgen.

Dienstleistungen

11

- ¹ Zahnkontrolle

Sie erhalten ein Gutscheinheft, womit Sie zur jährlichen Kontrolluntersuchung mit Ihrem Kind berechtigt sind. Diese Kosten werden von der Gemeinde übernommen.

² Zahnprophylaxe

Die Zahnprophylaxe-Fachfrau besucht den Kindergarten sechs Mal pro Schuljahr.

³ Verkehrserziehung

Im Laufe des ersten Semesters besucht ein/e Verkehrspolizist/in den Kindergarten und erteilt kindergerechten Verkehrsunterricht. Jedes Kind erhält kostenlos einen Sicherheits-Leuchtstreifen. Das Tragen des Streifens auf dem Weg zum Kindergarten wird dringend empfohlen.

⁴ Schulpsychologischer Dienst SPD

Zur Bewältigung von schwierigen Situationen kann die Kindergartenlehrperson in Absprache mit den Eltern den Schulpsychologischen Dienst konsultieren.

Auf Anfrage führt der Schulpsychologische Dienst (SPD) auch Schulreifeabklärungen durch, welche für die Einschulung in die erste Klasse wichtig sein können.

Unfälle und
Versicherung

12

¹ Die Kindergartenkinder müssen gegen Unfälle und Krankheit durch die obligatorische private Krankenversicherung der Eltern versichert werden. Für nicht gedeckte Kostenfolgen sind alle Kindergartenkinder gegen Unfälle im Zusammenhang mit dem Kindergartenbetrieb versichert. Diese Versicherung gilt nicht für den Schulweg, bzw. den Weg zum und vom sonstigen Besammlungs- oder Entlassungsort. Weitere Angaben finden Sie unter:

[SAR 403.711 - Verordnung über die Unfallversicherung von Schülerinnen und Schülern - Kanton Aargau - Erlass-Sammlung \(ag.ch\)](#)

Oberwil-Lieli, 20. Dezember 2023



Gabriela Bader
Gemeinderätin Oberwil-Lieli
Ressort Bildung



Beatrice Bissig
Schulleitung